

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 7. Juli 1928, Nummer 13

Autor(en): **Zürcher, W.**

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **73 (1928)**

Heft 27

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

7. Juli 1928 • 22. Jahrgang • Erscheint monatlich ein- bis zweimal

Nummer 13

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Zur Rechnung 1927 - Die Stellungnahme des Erziehungsrates zur Frage des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre - Aus dem Erziehungsrat - Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 7., 8. u. 9. Vorstandssitzung

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

Zur Rechnung 1927

Während der Voranschlag für das Jahr 1927 einen Ausgabenüberschuß von Fr. 2750.— vorsah, schließt die Rechnung mit einem solchen von Fr. 1376.30 ab. Dieses um 50% bessere Ergebnis beruht ausschließlich auf dem feinen und höchst verdankenswerten Entgegenkommen des Schweizerischen Lehrervereins, der auf das Gesuch des Vorstandes hin, uns an die Kosten des Kampfes um die neutrale Staatsschule einen Beitrag von Fr. 1400.— zukommen ließ. Diesen Betrag zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Rückschlag hinzugerechnet, ergibt wenig mehr als den vorgesehenen Rückschlag, so daß der Voranschlag sich als fast genau zutreffend erwies.

Bei den Einnahmen erreichten die Jahresbeiträge der Mitglieder die vorgesehene Summe nicht ganz. Die Gründe hierfür sind im Rückgange der Mitgliederzahl zu suchen, und wie dieser zu erklären ist, wurde im Jahresbericht ausgeführt. Um den gleichen Betrag, der bei den Mitgliederbeiträgen fehlt, sind mehr Zinsen zu verzeichnen als budgetiert waren, so daß die Gesamteinnahmen ziemlich genau um die oben genannten Fr. 1400.— höher geworden sind, als die vorausberechneten.

Die Korrentausgaben der Rechnung mit ihren Fr. 14,336.35 unterscheiden sich im Voranschlag nur um fast genau Fr. 6.—, zeigt letzterer doch die Summe von Fr. 1430.—, ein beinahe verblüffendes Resultat. Wenn man aber etwas genauer zusieht, so zeigen sich bei den einzelnen Kontis allerdings größere Abweichungen; sie gleichen sich aber in der Gesamtsumme wieder aus. Die Ausgaben für den Vorstand bleiben um Fr. 30.20 unter dem Voranschlag, während die für Delegiertenversammlung und Kommissionen die gezogene Grenze von Fr. 194.60 überschreiten, hauptsächlich, weil nur eine Delegiertenversammlung vorgesehen war, aber zwei durchgeführt werden mußten. Auf dem Konto „Pädagogischer Beobachter“ wurde die größte Einsparung gemacht gegenüber dem Voranschlag, nämlich ein Betrag von Fr. 472.55. Das rührt davon her, daß wir an Druckkosten für die Nummern 19 und 20 nicht, wie vorgesehen, den doppelten Betrag wie für eine Nummer unter 18 bezahlen mußten, und hauptsächlich aber davon her, daß für den Abdruck des Auszuges aus dem Protokoll des Kantonsrates und des Programmes der Volkshochschule kein Honorar bezahlt werden mußte. Für Drucksachen und Vervielfältigungen haben wir eine Überschreitung von mehr als 50% des bewilligten Kredites, die herrührt von der Vervielfältigung mehrerer Zirkulare, die durchaus nicht zu umgehen waren. Mehrfache Einigungsverhandlungen in Kollegenkreisen führten dazu, daß das Konto Bureau und Porti etwas überlastet wurde. Noch im Voranschlag für 1926 war das Konto Rechtshilfe mit Fr. 750.— bedacht; da es dann in der Rechnung nur mit Fr. 400.— in Anspruch genommen wurde, setzte man im Budget 1927 diesen Betrag ein. Die Korrektur dieser Voreiligkeit erfolgte sehr prompt, indem im Rechnungsjahr für dieses Konto Fr. 639.— erforderlich wurden, wobei ausdrücklich sowohl die zuverlässige und prompte Bedienung durch unseren Rechtsberater, als namentlich auch seine bescheidene Rechnungstellung hervorgehoben sei. Den Sitzungsberichten im „Pädagogischen Beobachter“ war im Laufe des Jahres zu entnehmen, wie vielgestaltig und reichlich die Anfragen und Gesuche auf diesem Gebiete aus Mitgliederkreisen eingingen. Im Voranschlag vollständig unbeachtet blieben die Passivzinsen, die unsere diesjährige Rechnung mit über Fr. 200.— belasten. Sie sind zurückzuführen auf die früheren Rechnungsrückschläge und

werden verschwinden, sobald unsere Obligationen liquidiert werden können. Eine kleine Einsparung erfolgte unter dem Titel Steuern, ebenfalls eine Folge der Rechnungsrückschläge, und eine wesentliche Minderausgabe ist zu verzeichnen auf dem Konto Verschiedenes.

Das aus der Rechnung sich ergebende *Reinvermögen* wird ausgewiesen durch:

Obligationen der Zürcher Kantonalbank	Fr. 17,500.—
1 Sparheft der Zürcher Kantonalbank	„ 1,701.40
Obligoguthaben	„ 690.30
Zinsguthaben auf Obligo	„ 102.75
Mobilien	„ 134.—
Guthaben auf Postscheckkonto	„ 430.30
Barschaft	„ 123.40
	<hr/>
	Fr. 20,682.15

Hievon ab	
Kontokorrentschuld bei der Kantonalbank	„ 4,332.—
Ergibt ein Reinvermögen im Betrage von	<hr/> Fr. 16,350.15

Wädenswil, den 30. Mai 1928.

Der Zentralquästor: W. Zürrer.

Die Stellungnahme des Erziehungsrates zur Frage des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre

Am 31. August 1926 nahm der Erziehungsrat von der Mitteilung des Kirchenrates Kenntnis, daß die Kirchensynode ihre Beschlußfassung über den kirchenrätlichen Antrag zu den Vorschlägen von Erziehungsdirektor Dr. Moußon in der Frage des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre auf der Primarschulstufe verschoben habe, um auch der Lehrerschaft Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

Daraufhin lud der Erziehungsrat die Schulkapitel ein, der Erziehungsdirektion bis zum 15. April 1927 zuhanden des Kirchenrates und der Kirchensynode ihre Gutachten abzugeben. Gleichzeitig mit dieser Einladung gab die Erziehungsdirektion im „Amtlichen Schulblatt“ die Gesichtspunkte bekannt, die für die Stellung des gesetzlich geforderten Unterrichtes in Biblischer Geschichte und Sittenlehre auf der Volksschulstufe wesentlich sind.

Nachdem einzelne Schulpflegen den Wunsch geäußert hatten, sich zu den genannten Vorschlägen ebenfalls vernehmen zu lassen, übermittelte ihnen die Erziehungsdirektion am 15. Januar 1927 mit einem Kreisschreiben ein Fragenschema, durch das sie veranlaßt wurden, sich sowohl über die Art auszusprechen, wie der lehrplanmäßige Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre bisher erteilt worden sei, als auch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in der Zukunft aufrechterhalten bleiben sollen, oder ob und in welcher Richtung Änderungen befürwortet werden.

In der Sitzung vom 12. April 1927 begründete sodann Prof. Dr. Gasser seine bei früherer Gelegenheit gemachte Anregung, es möchte im Schoße des Erziehungsrates erneut die rechtliche Seite der Frage des Unterrichtes in Biblischer Geschichte und Sittenlehre zur Sprache kommen, was notwendig sei; denn infolge des Rekursentscheides Dürnten und persönlicher Meinungsäußerungen, die Erziehungsdirektor Dr. Moußon in der Öffentlichkeit getan habe, sei bei der Lehrerschaft und andern interessierten Kreisen die Auffassung entstanden, der Erziehungsrat wäre der Ansicht, daß die Frage, ob ein Sittenunterricht, der von allem religiösen

Einschlag befreit ist und ausschließlich auf die Beziehungen von Mensch zu Mensch in sittlicher Hinsicht abzielt, nicht auch bei der die Glaubens- und Gewissensfreiheit schützenden Bundesverfassung als obligatorisches Unterrichtsfach erklärt werden könnte, durch die vorliegenden bundesrätlichen und bundesgerichtlichen Entscheide endgültig in verneinendem Sinne entschieden sei. Diese Auffassung sei aber irrtümlich; denn der fragliche Passus in dem erwähnten Rekursentscheide beziehe sich mit Recht nur auf einen Sittenlehrenterricht, wie er nach Maßgabe des bestehenden Schulgesetzes und Lehrplanes möglich sei; über die mehr akademische Frage aber, ob ein zukünftiges Gesetz, das den reinen Moralunterricht als obligatorisches Fach vorsehen würde, von den Bundesbehörden geschützt werden könnte oder nicht, habe sich der Erziehungsrat nie ausgesprochen.

Der Vorsitzende, Erziehungsdirektor Dr. Moußon, betrachtete es als ausgeschlossen, daß der Erziehungsrat vom Standpunkt der zürcherischen Gesetzgebung aus eine andere Stellung hätte einnehmen können. Wenn auch in der von Prof. Gasser formulierten Fragestellung direkte Entscheide der Bundesbehörden nicht vorliegen, so gehöre seines Erachtens die in weiten Kreisen verbreitete Auffassung, daß es für die Moral keine andere als eine religiöse Grundlage gebe, bereits ins Gebiet der religiösen Überzeugung, die unter dem Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit stehe. Ein Moralunterricht, der das sittliche Gebot nicht auf religiösem Grunde aufbaue, tue jener religiösen Überzeugung Gewalt an und könne deshalb nicht verbindlich erklärt werden.

Der Vertreter der Volksschullehrerschaft wies auf ein Rechtsgutachten hin, das sich der Zürcherische Kantonale Lehrerverein von seinem Rechtskonsulenten hatte geben lassen und das zum Schlusse kommt, es dürfe aus den Motiven, die dem bundesgerichtlichen Entscheide im aargauischen Rekursfall zugrunde liegen, wohl gefolgert werden, daß das Obligatorium eines reinen Moralunterrichts, der grundsätzlich und tatsächlich auf jede religiöse Begründung verzichtet, nicht verfassungswidrig sei.

Eine Kommission der vom Vorstand der Schulsynode einberufenen Konferenz von Abgeordneten der Schulkapitel faßte die Ergebnisse der Kapitelberatungen in einen Bericht zusammen, den sie dem Erziehungsrate zuhänden des Kirchenrates und der Kirchensynode einreichte. Die Vernehmungen der Schulpflegen wurden von den Bezirksschulpflegen zusammengefaßt und der Erziehungsdirektion zugestellt. Da der von Karl Huber, Sekundarlehrer in Zürich 4, ausgearbeitete zusammenfassende Bericht über die Verhandlungen und Beschlüsse der Schulkapitel in den Nummern 11 und 12 des „Päd. Beob.“ 1927 in seinem Wortlaute erschienen ist, verzichten wir hier auf irgendwelche Mitteilungen; hingegen sei das Wesentliche aus den Berichten der Schulpflegen und den Zusammenfassungen der Bezirksschulpflegen erwähnt. Darnach wird der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre in weitaus den meisten Schulen lehrplanmäßig erteilt; in einer nicht unerheblichen Zahl von Schulen allerdings beschränkt er sich auf Sittenlehre unter Nichtberücksichtigung biblischer Stoffe. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sollen auch in Zukunft aufrechterhalten bleiben und vor allem nicht etwa im Sinne der Einführung der Simultanschule geändert werden. Die Bezirksschulpflege Zürich fügte bei, daß in Gemeinden mit stark gemischter Bevölkerung die biblischen Stoffe auf Beschluß der Schulpflege sollten weggelassen werden können und daß der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre vom Klassenlehrer zu erteilen sei. Gewünscht wird sodann von mehreren Seiten, es sei in den Lehrerbildungsanstalten vermehrte Gelegenheit zur Einführung und Vertiefung in den Stoff des Unterrichtes in Biblischer Geschichte und Sittenlehre in dem Sinne zu schaffen, daß Religionsunterricht und Didaktik in Biblischer Geschichte und Sittenlehre besondere Fächer zu bilden haben. Einen besonderen Standpunkt vertrat der Schulrat der Stadt Winterthur in seinem wohlmotivierten Gutachten. Der Vorschlag, den Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre in der Schule nach Hauptkonfessionen getrennt zu erteilen, wird abgelehnt und für eine künftige gesetzliche Regelung beantragt, dieses Schulfach zu streichen und den Konfessionen zuzuweisen, denen hierfür die Schulhäuser und die nötige Zeit zur Verfügung zu stellen wären. In diesem Falle müßte erwogen werden, ob nicht als neues obligatorisches Fach „Lebenskunde“ einzuführen wäre, das den Schüler

über seine Pflichten gegenüber der Familie, dem Nächsten, der Gemeinde und dem Staat zu belehren hätte. Für den Fall aber, daß zurzeit von einer Änderung noch abzusehen sei, erachtet der Schulrat eine sinngemäße Auffassung der Gesetzgebung von 1899, wie sie der Lehrplan zum Ausdruck bringe, als wünschenswert, und wird beantragt, als Zwischenlösung festzusetzen, es könne der Erziehungsrat auf Antrag der Schulbehörden den Lehrer in konfessionell gemischten Klassen von der Behandlung der biblischen Stoffe dispensieren.

Zu diesen Gutachten der Lehrerschaft und Schulbehörden galt es vor ihrer Weiterleitung an den Kirchenrat in der Sitzung vom 18. Oktober 1927 Stellung zu beziehen. Darin war der Erziehungsrat einig, daß sowohl das Kreisschreiben über die Erteilung des Faches der Biblischen Geschichte und Sittenlehre als auch die Anregungen, die von Erziehungsdirektor Dr. Moußon gemacht und vertreten wurden, eine gute Wirkung getan haben, indem sie die Schulbehörden und die Lehrerschaft veranlaßten, diesen für die Volksgemeinschaft wichtigen Fragen vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich über Mittel und Wege zur Hebung von Mängeln Klarheit zu schaffen. Auch darin herrschte im Erziehungsrat Übereinstimmung, es könne sich in diesem Zeitpunkte nicht darum handeln, in irgendwelcher Richtung eine Änderung gegenüber den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in die Wege zu leiten, es werden jedoch die Erörterungen grundsätzlicher Natur, die einer Änderung der gegenwärtigen Ordnung rufen, bei einer Gesetzesrevision erneut an die Behörden herantreten; bis dahin aber sei es Pflicht der Schulbehörden, darüber zu wachen, daß der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre von den Lehrern gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Auslegung, wie er sie im Lehrplan gefunden habe, erteilt werde. Nach Ansicht des Erziehungsrates fußen alle Vorschläge zur Lösung der Gestaltung der Frage des Unterrichtes in Biblischer Geschichte und Sittenlehre, wie z. B. dessen Durchführung ohne Rücksicht auf die Konfession, die Forderung eines reinen Ethikunterrichtes, die Möglichkeit einer Übertragung des genannten Unterrichtes vom Klassenlehrer an eine andere Lehrkraft so sehr auf den Anschauungen einzelner Volkskreise, daß es in unserer Zeit aussichtslos wäre, sie zu verwirklichen. Für die Regelung in der Zukunft, wenn es sich darum handeln werde, diese weit in die Volksinteressen eingreifenden Fragen in einem neuen Unterrichtsgesetz zu ordnen, erklärte Erziehungsdirektor Dr. Moußon an seiner Auffassung festzuhalten; er sei überzeugt, daß den von ihm aufgestellten Richtlinien dannzumal wesentliche Bedeutung zukommen werde. Doch fanden auch im Schoße des Erziehungsrates sowohl der Standpunkt der Lehrerschaft als auch die Stellungnahme des Schulrates der Stadt Winterthur Billigung und Unterstützung.

Nach den beiden Aussprachen vom 12. April und 18. Oktober 1927 über die Fragen grundsätzlicher Natur, die für die Stellung der Biblischen Geschichte und Sittenlehre als Unterrichtsfach in der Volksschule wesentlich sind, beschloß der Erziehungsrat in der zweiten der erwähnten Sitzungen, den zusammenfassenden Bericht über die Verhandlungen und Beschlüsse der elf Schulkapitel an den Kirchenrat weiterzuleiten, soweit es gewünscht werde unter Beigabe der Ergebnisse der Umfrage bei den Schulpflegen und der Vernehmungen der Bezirksschulpflegen, sowie der Schlußerwägungen des Erziehungsrates.

Das nächste, für einige Zeit wohl letzte Wort in der Angelegenheit haben nun noch der Kirchenrat und die Kirchensynode, die sich, wie wir hoffen, dem Standpunkt der Lehrerschaft und der weitaus überwiegenden Mehrheit der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen anschließen werden.

Aus dem Erziehungsrat

1. Quartal 1928

1. Sekundarlehrer P. Hertli in Andelfingen wurde von der Erziehungsdirektion sein für 1927 erstatteter Bericht über dessen Tätigkeit als Leiter der *Beratungsstelle für physikalische Schulapparate und die Einrichtung von Schulsammlungen* verdankt. Aus dem Berichte ergab sich, daß die Beratungsstelle nicht eben viel in Anspruch genommen wurde. Die Erziehungsdirektion fand

jedoch, die geringe Frequenz rechtfertige deren Aufhebung nicht, sondern es sei diese wohl solange unentbehrlich, als die Schulen, die Unterricht in Physik und Chemie zu erteilen haben, nicht mit dem nötigen Rüstzeug versehen seien. Auch hält sie dafür, es werden die Teilnehmer an den in Aussicht genommenen dezentralisierten Einführungskursen zur Handhabung der Apparate und Geräte gerne den Rat des bewährten Beraters in Anspruch nehmen.

2. Die Abteilung für Infanterie des Eidgenössischen Militärdepartementes teilte der Erziehungsdirektion mit, daß im Budget 1928 für *Turnkurse und Lehrerturnvereine* im Kanton Zürich Bundesbeiträge von Fr. 10,850.— festgesetzt worden seien, und zwar Fr. 8000.— für Lehrerturnkurse und Fr. 2850.— für Lehrerturnvereine und den Seminarturnverein.

3. Am 24. Oktober 1922 beschloß der Erziehungsrat in Übereinstimmung mit der Hochschulkommission, es könne zurzeit dem Gesuche des Lehrerturnvereins Zürich und des Kantonalen Verbandes der Lehrerturnvereine, an der Universität Zürich eine *Bildungsgelegenheit zur Erwerbung des eidgenössischen Turnlehrerdiploms* zu schaffen, die gewünschte Folge nicht gegeben werden. Auf die seither wiederholten Eingaben der genannten Vereine ließ die Erziehungsdirektion über die Gestaltung einer Turnlehrerausbildungsgelegenheit an der Universität eine Vorlage ausarbeiten, die sie der Hochschulkommission vorlegte. Diese beantragte aber erneut, es sei zurzeit von der Einrichtung von Bildungskursen zur Erlangung des eidgenössischen Turnlehrerdiploms an der Universität Zürich abzusehen; denn die Notwendigkeit, auch hier derartige Kurse einzurichten, nachdem die Universität Basel es getan, sei nicht erwiesen. Wenn auch, so wurde ausgeführt, der Bundesratsbeschluß, auf den in den Eingaben hingewiesen wurde, von einer Veranstaltung des Bundes in Verbindung mit den Hochschulkantonen spreche, so stehe ihres Erachtens bei der Gestaltung dieser Kurse nicht das wissenschaftliche Moment des Universitätsstudiums, sondern vielmehr die methodisch-technische Seite des Turnlehreramtes im Vordergrund. Dazu komme, daß die Kurse für die Universität vermehrte Ausgaben bedeuten, wenn diese auch durch die Gewährung eines Bundesbeitrages gemildert werden. Dieser Standpunkt der Hochschulkommission wurde auch in der Sitzung des Erziehungsrates vom 17. Januar 1928 vertreten. Dabei fiel die Bemerkung, aus den Mitteln, die für die gewünschte Bildungsgelegenheit an unserer Universität erforderlich wären, könnten die zürcherischen Kandidaten mit reichlichen Stipendien zum Besuche der Kurse in Basel ausgestattet werden. Dieser Auffassung wurde allerdings entgegengehalten, daß es nicht verständlich sei, zürcherische Lehrer und Studierende nach Basel zu weisen, wenn es doch ein Leichtes wäre, die erforderliche Bildungsgelegenheit in Zürich zu schaffen; auch wurde darauf hingewiesen, daß die Universität nicht stark beansprucht würde, da sie sich mit der Organisation der Kurse nicht zu befassen hätte, und weiter war nicht zu bestreiten, daß tatsächlich, namentlich vom Standpunkt des Mädchenturnens aus, ein gewisses Bedürfnis nach Schaffung einer Gelegenheit zur Erwerbung des Turnlehrerdiploms bestehe. Ergab sich leider auch im Schoße des Erziehungsrates für diese Ansicht nicht die nötige Unterstützung, so fand dagegen die Anregung Anklang, es sei die Frage zu prüfen, ob nicht die Ausbildung der Sekundarlehrer durch Berücksichtigung der physischen Erziehung erweitert werden könnte. Zwar hatten sich die philosophische Fakultät II und die Studienkommission für das Sekundarlehramt mit aller Entschiedenheit gegen die Aufnahme des Turnens unter die fakultativen Fächer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung ausgesprochen; allein der Erziehungsrat hielt dafür, es dürfte doch die Möglichkeit bestehen, für die Kandidaten des Sekundarlehramtes Gelegenheit zur weiteren turnerischen Ausbildung zu schaffen und sie zu deren Benützung zu verpflichten, und so beschloß er denn in seiner Sitzung vom 17. Januar 1928, die Eingabe des Kantonalen Verbandes der Lehrerturnvereine vom 22. Dezember 1925 zur Prüfung der Frage, ob und wie die Ausbildung der Sekundarlehrer durch Berücksichtigung der Disziplin des Turnens erweitert werden könnte, an die Erziehungsdirektion zurückzuweisen.

4. In der gleichen Sitzung beschloß der Erziehungsrat, von dem Berichte der Erziehungsdirektion über die *Anregung der Fachlehrerkonferenz der Handelsschule des Technikums in Winterthur* vom 6. August 1926, es sei die Abtrennung dieser Abteilung

vom Technikum und deren Angliederung an die Kantonschule in Winterthur vorzusehen, im Sinne der Zustimmung zu der Stellungnahme der Aufsichtskommission des Technikums und der Kantonschule Kenntnis zu nehmen, d. h. dem Vorschlage der genannten Fachlehrerkonferenz keine Folge zu geben. Nicht uninteressant war die Haltung der Lehrerschaft in der Angelegenheit; während sich nämlich der Lehrerkonvent des Technikums für die erwähnte Anregung aussprach, verhielt derjenige der Kantonschule sich der Neuerung gegenüber ablehnend. Erwähnt sei noch, daß mit dem eben erwähnten Beschluß des Erziehungsrates die Aufsichtskommission des Technikums den Auftrag erhielt, zu prüfen und Bericht und Antrag darüber einzubringen, in welcher Weise der Turnunterricht organisch in den Lehrplan der Handelsschule des Technikums aufgenommen werden könnte.

5. Nachdem der von Erziehungssekretär Dr. A. Mantel verfaßte interessante *Allgemeine Bericht über das Volksschulwesen des Kantons Zürich in den Schuljahren 1920/21 bis 1925/26* bei den Mitgliedern des Erziehungsrates zirkuliert hatte, wurde in der Sitzung vom 17. Januar 1928 der Wunsch geäußert, es möchten die Ausführungen durch den Druck auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Erziehungsdirektion nahm die Anregung zur weiteren Prüfung entgegen.

6. Am 17. Januar 1928 beschloß der Erziehungsrat, für das Schuljahr 1928/29 zur Beratung der Lehrer und der Schulpflegen in Angelegenheiten des Turnunterrichtes 10 bis 12 im zürcherischen Schuldienst stehende Lehrer als *Turnexperten* zu bestellen. Von diesem Beschlusse und der für die Verrichtungen der Turnexperten erlassenen Wegleitung wurde im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. Februar 1928 Kenntnis gegeben. Sie hatten zwei Eingaben an den Vorstand des Z. K. L.-V. und nicht weniger als fünf Einsendungen für den „Pädagogischen Beobachter“ zur Folge. Der Schreiber dieser Zeilen war nicht mit dabei; aber aus dem Protokoll des Erziehungsrates geht hervor, daß die Sache keineswegs so „böse“ gemeint war, wie sie in unseren Reihen aufgefaßt wurde. Den Anstoß zu den angefochtenen Beschlüssen gaben, nach den Ausführungen in dem genannten Protokoll, Zuschriften der Bezirksschulpflege Zürich und der Kreisschulpflege Zürich III. Jene ersuchte die Erziehungsdirektion um Abgabe der neuen Turnschule an die Mitglieder der Bezirksschulpflegen; diese stellte das Verlangen, das genannte Lehrmittel ihren Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Nach den angestellten Berechnungen hätte die Abgabe der Turnschule an die Mitglieder der Bezirks- und Gemeindeschulpflegen für den Staat eine Ausgabe von mehreren tausend Franken zur Folge gehabt; zudem schien es der Erziehungsdirektion fraglich, ob sich diese lohnen würde und ob Garantie bestünde, daß die Mitglieder auch nur der Bezirksschulpflegen die Turnschule studierten und sie nach ihrem Rücktritt an den Nachfolger weitergäben. Nach dem Urteil kompetenter Fachleute, heißt es sodann weiter, habe die Abgabe der Turnschule an alle die genannten Aufsichtsorgane der Schule keinen großen praktischen Wert. Während es noch im Bereiche der Möglichkeit wäre, die Bezirksschulpflegen über die Neuerungen im gegenwärtigen Turnbetrieb zu orientieren, höre dies auf, sobald die Gemeindeschulpflegen einbezogen werden. Dazu komme, daß trotz eines Referates mit praktischen Vorführungen, nicht alles restlos geklärt werden könnte. Mißverständnisse würden nicht ausbleiben und sich in der Beurteilung des Faches in unliebsamer Weise bemerkbar machen. Auch unter der Voraussetzung, daß alle Lehrer einen Einführungskurs in die neue Turnschule bestanden haben, werde sich das Bedürfnis nach einem Berater zeigen, der dem einzelnen Lehrer zur Seite stehe, und an den er sich in Fragen des Turnunterrichtes wenden könne. Es sei nicht ausgeschlossen, daß die Einführungskurse da und dort noch eine Lücke gelassen haben oder vielleicht auch nicht richtig verstanden worden seien. Häufig vermissen die Ortsschulbehörden eine kompetente Persönlichkeit, die Wegleitung in der Anschaffung von Turn- und Spielgeräten, in der Anlage von Übungsplätzen und Turnhallen geben könne. In vielen Fällen hätte früher der Lehrer in der Person des Turninspektors einen Helfer gehabt, wenn es sich um die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen gehandelt habe. Nicht selten verhalten sich die Gemeinden auch berechtigten Forderungen des Lehrers gegenüber ablehnend. Für Lehrer und Schulpfleger kämen als Berater, die gründliche Kenner der Turn-

schule sein müssen, vor allem die Leiter der Einführungskurse in Betracht. Da sie zugleich die Leiter der Lehrerturnvereine seien, genießen sie in ihren Kreisen ein gewisses Ansehen und könnten als Vertrauensmänner der Lehrerschaft gelten. Auf die Wiedergabe der Wegleitung verzichten wir. Gestützt auf die obigen Erwägungen kam dann der Erziehungsrat zu seinem Beschlusse.

7. Von der Berichterstattung der Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich über die *Einführung von Lesebüchern für den Leseunterricht in der Antiquaschreibschrift* und dem Beschlusse des Erziehungsrates vom 17. Januar 1928 war die Rede in dem in Nr. 6 des „Pädagogischen Beobachters“ 1928 erschienenen Jahresbericht der genannten Vereinigung.

8. In der nämlichen Sitzung wurde in Entsprechung eines Gesuches der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich und auf den Antrag der Kommission für den Kantonalen Lehrmittelverlag beschlossen, das neue *französische Lesebuch für die dritte Klasse der Sekundarschule* von Hans Hösli: „Morceaux gradués et lectures romandes“ auf 1. Januar 1928 unter die empfohlenen und subventionsberechtigten Lehrmittel aufzunehmen. Mit der Herausgabe des Buches, das von einer vom Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz ernannten Kommission auf seine Brauchbarkeit geprüft worden ist, hofft die erwähnte Organisation eine Vereinheitlichung der französischen Lektüre auf der Stufe der dritten Sekundarschulklasse zu erzielen.

9. Mit Eingabe vom 21. Oktober 1927 ersuchte das Schulkapitel Hinwil um Ausrichtung eines Staatsbeitrages an die auf Fr. 350.— veranschlagten Kosten eines Kurses in Rüti zur *Einführung in die Schreibmethode Hulliger*, für den sich 21 Teilnehmer gemeldet hätten. Das nämliche tat unterm 14. Dezember 1927 der Vorstand des Lehrervereins Zürich für einen gleichen Kurs, den seine Pädagogische Vereinigung für 130 Teilnehmer in drei Abteilungen durchzuführen gedachte und dessen Kosten mit Fr. 1324.— budgetiert waren. Der Erziehungsrat hatte bisher zu der Anregung, in den Schulen in größerem Umfange Versuche mit der Anwendung der oben genannten Schreibmethode zuzulassen, noch nicht Stellung nehmen können; er hielt aber mit Recht dafür, die Veranstaltung von Kursen werde dazu beitragen, daß über die neue Schreibmethode ein sachliches Urteil gebildet werden könne. So beschloß denn die Behörde in ihrer Sitzung vom 17. Januar, dem Schulkapitel Hinwil einen Staatsbeitrag von Fr. 200.—, dem Lehrerverein Zürich einen solchen von Fr. 500.— zu gewähren. Die Vorstände beider Körperschaften wurden zuhanden der Kursteilnehmer darauf aufmerksam gemacht, daß die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen in der Schule die Reformschrift verwendet werden dürfe, vom Erziehungsrate erst noch zu prüfen sei.

(Fortsetzung folgt)

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

7., 8. und 9. Vorstandssitzung

Freitag, den 20. April, Samstag, den 26. Mai und Samstag, den 2. Juni 1928.

1. An der ersten dieser drei Sitzungen konnte Vizepräsident Zürrer den aus dem Süden zurückgekehrten *Präsidenten Hardmeier begrüßen* und ihn zu seiner Genesung beglückwünschen. Mit ihm hofft der Kantonalvorstand, die notwendig gewordene lange Erholungskur möchte unsern Präsidenten soweit gestärkt haben, daß er mit frischer Kraft an die große Arbeit im Z. K. L.-V. herantreten könne. Den Vorsitz übernimmt für diese und die andern Sitzungen wieder Präsident Hardmeier.

2. Am 7. Mai 1928 versammelten sich die Mitglieder der Pressekomitees und des Kantonalvorstandes zu einer *Besprechung der Agitation für das Besoldungsgesetz*. Aktuar Siegrist zeichnete in einem Referat, wie die Arbeit zweckmäßig verteilt und durchgeführt werden sollte. Ein von ihm verfaßtes Merkblatt zur Agitation bot die Grundlage, auf der in den Sektionen nach ihren Bedürfnissen aufgebaut werden konnte. Es wurde den Pressekomitees zur Verfügung gestellt.

3. An der Vorstandssitzung nach dem *verwerfenden Entscheide vom 20. Mai 1928* wurde einläßlich die Volksabstimmung und die

durch sie geschaffene Situation besprochen. Es ergab sich übereinstimmend die Ansicht, eine Lösung sei zu suchen durch ein neues Gesetz und nicht durch eine Verordnung, die nur die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen neu regelt. Die Aufnahme und Behandlung der Motion Haegi wird weisen, welche Richtlinien aufzustellen sind, und welches Vorgehen für die Zukunft einzuschlagen ist. Gegen eine Verkümmern der bescheidenen Fortschritte, welche das Gesetz den Landlehrern bringen wollte, muß die Lehrerschaft entschieden Stellung beziehen. Der Zeitpunkt für die Inangriffnahme der Arbeit für ein neues Gesetz wird gekommen sein, wenn die Eingemeindungsfrage entschieden worden ist.

4. Als Nachklang zu den *Bestätigungswahlen* beschäftigte den Kantonalvorstand die Wiederverwendung der Nichtgewählten. Deren Gesuchen entsprechend und gestützt auf die Beschlüsse der Delegiertenversammlung soll dahin gewirkt werden, daß auch denjenigen möglichst bald eine Verweserei zugewiesen wird, die bis anhin nur im Vikariatsdienst verwendet wurden. — Mit Befremden mußte in einem Falle festgestellt werden, wie eine Verfehlung, geahndet und damit wohl abgetan, nach Jahren wieder zur Beurteilung herangezogen worden ist.

5. Eine Aussprache über die *Abordnung von Lehrern in Anstalten* zeigte, daß dieser Frage eine Bedeutung zukommt, die ein eingehenderes Studium durch ein Mitglied des Kantonalvorstandes rechtfertigt. Die Anstellungs-, und namentlich die Arbeitsverhältnisse in den Anstalten lassen es begreiflich erscheinen, wenn junge Lehrer sich in der Übernahme solcher Stellen zurückhaltend zeigen. Es wird sich wohl die Gelegenheit ergeben, über diese Fragen im „Päd. Beob.“ einläßlicher zu sprechen.

6. Die Eingabe eines Lehrerkonventes zur Frage der *Turnkurse und der Turnaufsicht* verwendete der Präsident am zuständigen Orte. An der ordentlichen Delegiertenversammlung soll über den Erfolg der Bemühungen im Zusammenhange mit der Beantwortung einer Eingabe Bericht erstattet werden.

7. Auf Grund früher eingeholter *Rechtsgutachten* konnte eine Auskunft gegeben werden, die die Berechtigung zur verschiedenen Bemessung der gesetzlichen Gemeindefulage nach einer Schulvereinigung bejaht. Ebenso muß der Gemeinde das Recht zugestanden werden, die Lehrer zu Feuerwehrdienst oder einer Ersatzpflicht heranziehen zu dürfen.

8. Zwei weitere Anfragen wurden an den Rechtsberater geleitet. — Gegen die *Beschimpfung* eines Lehrers vor der Klasse durch eine Privatperson kann je nach ihrer Schwere durch eine Klage beim Friedensrichteramt, oder bei Androhung von Verbrechen durch eine Strafklage bei der Bezirksanwaltschaft vorgegangen werden. In minderschweren Fällen genügt eine Beschwerde an die Schulpflege, der das Recht zusteht, eine Rüge oder eine Ordnungsbuße zu erteilen. — Wenn bei einer Einkommensverminderung durch Urlaub die *Einreichung einer Zwischentaxation* verpaßt wird, muß auf Grund der früheren, rechtskräftigen Steuerverlegung versteuert werden, auch wenn die Versteuerung nun tatsächlich zu hoch ist. Eine Steuerreduktion für später kann nur noch erreicht werden, indem die folgende Zwischentaxation zur Eingabe der neuen Steuerverhältnisse benützt wird.

9. Es wird von der Zuschrift des Zentralvorstandes des S. L.-V. Kenntnis genommen, die den Eintritt des S. L.-V. in die „*Internationale Vereinigung der Lehrerverbände*“ anzeigt.

10. An den Hilfsfonds der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer, an den Hilfsfonds und an die Lehrerwaisenstiftung des S. L.-V. wurden verschiedene Gesuche um *Ausrichtung von Unterstützungen* eingereicht. Von den zustimmenden Entscheiden auf frühere Gesuche kann im Namen der Bedachten mit Dank Notiz genommen werden. Einem *Darlehensgesuche* soll nach Eingang der Auskunft entsprochen werden.

11. Die *Geschäftslisten* dieser Sitzungen wiesen wie gewohnt eine große Zahl von Traktanden auf, die in ihrer Gesamtheit die Zeit stark in Anspruch nahmen, für die aber eine Berichterstattung mangels ihres Interesses für einen weitem Kreis nicht notwendig erscheint.